

schulden, die etwa daran haften, Vermächtnisse, Heirathsgüter und dergleichen, von denen sprechen wir, daß wir uns, Herzog Albrecht und unsre Erben, nichts damit zu schaffen haben sollen, und die genannten sollen sie allein ausrichten ohne unseren Schaden; endlich sollen die Riechtensteiner auf alle oben genannten Stücke Verzicht leisten, die Versorgungsbriefe, Verzeichnisse u. s. w. ausgeliefert werden; was aber den Riechtensteinern und ihren Erben in unsern, des Herzogs Albrecht Landen bleiben soll, das ist: zuerst die Herrschaft, Stadt und Feste Feldsperg mit Zugehörung; sodann die Festen Ravenspurg, Klingeinstorf und Mistelbach, sodann die Feste Ulrichskirchen mit aller Zugehörung, wie sie Johann von Riechtenstein inne gehabt hat; ferner die zwei Festen Ebelsberg und Neudeck mit ihren Zugehörungen und den Rechten, wie sie von dem Bischof von Passau an Johann von Riechtenstein gekommen sind; außer diesen sollen sie auch noch alle übrigen nicht genannten Güter behalten, die sie in Oesterreich jenseits der Donau besessen haben; alle Briefe und Urbarbücher, die darüber vorhanden sind, sollen ihnen wieder ausgeliefert werden; endlich soll auch von Michach an der Etsch, das der Bischof von Brixen an Heinrich von Rotenburg Hauptmann an der Etsch und an Johann von Riechtenstein verliehen hat, dem letzteren sein Antheil verbleiben. — So lauten die Bestimmungen dieser Urkunde davon sich ein Original im Riechtensteinischen Archiv mit den anhängenden Siegeln Herzog Albrechts und des Burggrafen Friedrich von Nürnberg erhalten hat ¹⁾.

In jener Urkunde, mit welcher die Riechtensteiner sich dem Spruche zu unterwerfen versprechen, ist ein Mitglied des Hauses nicht mit aufgeführt, nämlich der damalige Bischof Georg von Trient. Auch seine Zustimmung zu erlangen, mußten die Brüder und Vettern versprechen und sie stellten darüber am gleichen Tage (6. Februar 1395) eine Urkunde aus. Darin verheißen sie

¹⁾ S. 10.